

13. März 2014: Traditioneller Jahresempfang des Landesverbands Niedersachsen



Am 13. März 2014 fand der traditionelle Jahresempfang des Landesverbands Niedersachsen im Leibnizhaus in Hannover statt.

Festrednerin war in diesem Jahr vor zahlreichen Gästen aus Justiz, Wirtschaft und Politik die niedersächsische Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz. Sie überschritt in ihrem Vortrag „Europa und die Frauenpolitik“ dabei nicht nur im Hinblick auf die Europawahl nationale Grenzen. *Niewisch-Lennartz* zeigte sich außerdem über das Projekt „Aktionäinnen fordern Gleichberechtigung“ sehr gut informiert und nahm es als Beispiel dafür, dass es offensichtlich mit freiwilligen Selbstverpflichtungen in der Wirtschaft (und in anderen Bereichen) nicht geht.

Anschließend lud die Regionalgruppe Hannover zum Sektempfang, den Kolleginnen und Gäste immer wieder gerne auch zum Networking nutzen. Erfreulich war, dass die Ministerin an dem Empfang teilnehmen konnte und für Gespräche in kleinerer Runde zur Verfügung stand.

► Brigitte Meyer-Wehage, Direktorin des Amtsgerichts Brake/Vorsitzende des Landesverbands Niedersachsen im djb und Antje Niewisch-Lennartz, Justizministerin des Landes Niedersachsen

Brigitte Meyer-Wehage
Direktorin des
Amtsgerichts Brake/
Vorsitzende des
Landesverbands
Niedersachsen im
djb

3. Juli 2014: Sommerempfang der Regionalgruppe Karlsruhe im Bundesgerichtshof

Der Einladung der djb-Regionalgruppe Karlsruhe zu ihrem traditionellen Sommerempfang am 3. Juli 2014 waren mehr als hundert Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefolgt, darunter Richterinnen des Bundesverfassungsgerichts und Bundesgerichtshofs, weitere Ehrengäste, aber auch Vertreterinnen befreundeter Frauenverbände und zahlreiche, auch von weit her angereiste Mitglieder. Das Gelände des Bundesgerichtshofs zeigte sich in sommerlichem Licht, das Casino bot ein vielfältiges Buffet. Rund 40 Teilnehmerinnen nutzten die Gelegenheit, sich der ebenfalls schon traditionellen, fachkundigen Führung über das Gelände des Bundesgerichtshofs anzuschließen.

Die größte Anziehungskraft hatte aber sicherlich die Ankündigung eines Vortrags der seit kurzem amtierenden Richterin des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Doris König ausgeübt. Frau Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Gabriele Hessel konn-

te daher ein gespanntes Auditorium begrüßen. Sie verlieh zunächst unserem Mitglied Frau Richterin am Amtsgericht i.R. Christa Schulte die Ehrennadel für ihre 35-jährige Mitgliedschaft, nicht ohne ihr vielfältiges soziales Engagement zu würdigen, und begrüßte dann Frau Prof. König zu ihrem Vortrag „Die UN-Frauenrechtskonvention in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte“. Frau Prof. König war Präsidentin der Bucerius Law School, bevor sie Ende Mai 2014 zur Richterin des Bundesverfassungsgerichts gewählt wurde (s. hierzu auch djbz 2/2014, S. 82). So geriet unser Empfang auch zum Willkommensgruß für sie.

Das von 188 Staaten unterzeichnete „Abkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW)“ bezieht sich anders als andere UN-Konventionen auf nahezu alle Lebensbereiche. Es

Dr. Anna-Dorothea Polzer
Vorsitzende der
djb-Regionalgruppe Karlsruhe



▲ Prof. Dr. Doris König, Richterin des Bundesverfassungsgerichts, während ihrer Rede auf dem Sommerempfang der Regionalgruppe Karlsruhe

strebt die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben an und fordert gleiche Rechte von Frauen, insbesondere bei Bildung, Ausbildung, Berufstätigkeit und Gesundheitsfürsorge. Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten darüber hinaus zu Maßnahmen, die geeignet sind, Vorurteile und Geschlechter-Stereotypen abzubauen. Ein Ausschuss (CEDAW-Ausschuss) prüft regelmäßig die Umsetzung der Konvention in den Vertragsstaaten und erstellt Berichte hierüber. Darüber hinaus veröffentlicht er Kommentierungen der Vertragsbestimmungen.

Frau Prof. König stellte die Besonderheiten des Abkommens heraus: es verbiete nicht die Diskriminierung allgemein, sondern speziell die Benachteiligung der Frauen von staatlicher und privater Seite. Das Abkommen sei nicht allein auf formale Gleichheit im Sinne einer Gleichbehandlung mit Männern gerichtet, sondern ziele auf materielle oder de-facto-Gleichheit, was durchaus ungleiche Behandlung als Reaktion auf strukturelle oder historisch gewachsene Unterschiede einschließe. Die Referentin hob hervor, dass positiven Maßnahmen im Sinne der zeitweiligen Bevorzugung von Frauen (Art. 4 der UN-Konvention) große Bedeutung beizumessen sei und nach Ansicht des CEDAW-Ausschusses unter Umständen sogar eine Verpflichtung zu derartigen Maßnahmen bestehe.

Frau Prof. König machte darauf aufmerksam, dass die Konvention, die im Rahmen des Gebots der völkerrechtsfreundlichen Auslegung der deutschen Gesetze und des Grundgesetzes zu berücksichtigen

ist, bei deutschen Gerichten so gut wie unbekannt und vom Bundesverfassungsgericht nur einmal herangezogen worden sei, nämlich in einer Entscheidung zum Mutterschaftsgeld (Beschluss vom 18.11.2003, Az. 1 BvR 302/96). Die Frage, ob angesichts der umfassenden Vorschriften des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG die UN-Frauenrechtskonvention zur Auslegung des Grundgesetzes beitragen könne, beantwortete Frau Prof. König positiv: so enthalte Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG einen Anknüpfungspunkt für die von der UN-Konvention angestrebte de-facto-Gleichheit und für positive Maßnahmen im Sinne des Art. 4 des Abkommens. Im Rahmen der anzustellenden Verhältnismäßigkeitsprüfung von zeitweilig Männer benachteiligenden Maßnahmen (Beispiel: befristete Quotenregelungen für Aufsichtsräte) sei denkbar, dass der materielle und asymmetrische Ansatz des Abkommens den Gründen für solche Maßnahmen Gewicht verleihe.

Die Referentin schloss mit einem Ausblick auf Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der die Europäische Menschenrechtskonvention ebenfalls völkerrechtsfreudlich auszulegen hat. Der Gerichtshof hat sich mehrfach in den der Urteilsbegründung vorangestellten Materialien, aber auch in den Gründen selbst auf die UN-Frauenrechtskonvention und Kommentare des CEDAW-Ausschusses bezogen. So hat sich der EGMR in der Rechtssache Opuz gegen Türkei (EGMR Az. 33401/02) der Auffassung des CEDAW-Ausschusses angeschlossen, dass Staaten, die in Fällen häuslicher Gewalt untätig geblieben sind, wegen geschlechtsbezogener Diskriminierung und Verletzung ihrer Schutzwicht zu verurteilen sind.

Ob sich die in einer *concurring opinion* zu einem Urteil aus dem letzten Jahr (Valiuliene gegen Litauen, Az. 33234/07) geäußerte Ansicht durchsetzen werde, die Europäische Menschenrechtskonvention sei mit Rücksicht auf bestehende Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen, d.h. gender-sensibel, auszulegen, bleibe abzuwarten. Die wenige Tage vor dem Vortrag ergangene Entscheidung des EGMR zum französischen Burka-Verbot sei unter diesem Gesichtspunkt, so Frau Prof. König, zu überprüfen.

Die Referentin stellte noch einmal fest, dass es mit der formalen Gleichstellung häufig nicht getan sei, sondern dass die materielle Gleichberechtigung in den Blick zu nehmen und notfalls positive Maßnahmen zu ergreifen seien. An ihre Ausführungen schlossen sich angeregte Gespräche der Anwesenden im Säulengang des Gerichtsgebäudes bis zum Einbruch der Dunkelheit an.